

SCHUTZKONZEPT für den 1. August-Brunch

Sonntag, 1. August 2021, ab 10.00 Uhr, FC Halle Niedermatt

Einleitung

Um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, muss für Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) setzt die Massnahmen für Veranstaltungen zur Zeit vor allem anhand von zwei Kriterien fest:

- 1) **Covid-Zertifikat:** Das BAG unterscheidet zwischen öffentlichen Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikats-Pflicht und öffentlichen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikats-Pflicht. Der 1. August-Brunch in der FC Halle Kleinlützel gilt als öffentliche Veranstaltung ohne Covid-Zertifikats-Pflicht. Der Anlass steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen. Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.
- 2) **Unterscheidung drinnen und draussen:** Für Veranstaltungen, welche draussen stattfinden, gelten weniger strenge Vorschriften als für Veranstaltungen, welche drinnen stattfinden. Der 1. August-Brunch findet in der FC Halle statt und gilt somit als Veranstaltung im Innenbereich. Je nach Wetter werden auch ausserhalb der FC Halle Tische und Bänke gestellt. Für diesen Aussenbereich gelten dann weniger strenge Vorschriften, so gilt *keine* Maskenpflicht im Freien.

Grundregeln

1. Alle Helfer reinigen sich regelmässig die Hände.
2. In Innenräumen wird eine Gesichtsmaske getragen.
3. Die verschiedenen Gästegruppen dürfen sich untereinander nicht mischen.
4. Grundsätzlich gilt ein Abstand von 1.5 m zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m (z.B. beim Austausch der Kaffee- und Milchkännli auf den Tischen) soll für die Helfer durch Verkürzung der Kontaktdauer und angemessene Schutzmassnahmen das Ansteckungsrisiko möglichst gering gehalten sein.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituation.
7. Die Kontaktdaten der Gäste werden gemäss Punkt 7 erhoben.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden. Für die Händedesinfektion stehen Spender zur Verfügung.

2. GESICHTSMASKEN

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Jede Person muss in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen eine Gesichtsmaske tragen. Die Gäste sind von der Maskenpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden. Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Der erforderliche Abstand ist auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

3. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Die verschiedenen Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen. In Gästebereichen, drinnen und draussen, gilt:

Die Gästegruppen an den einzelnen Tischen sind so platziert, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 m zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

In Innenbereichen dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden. Die Gäste holen sich am Buffet die Speisen und Getränke, müssen anschliessend aber direkt wieder an ihren Tisch und absitzen zum Essen.

Am Buffet gibt es keine Selbstbedienung! Damit der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind Bodenmarkierungen angebracht und es herrscht "Einbahnverkehr".

Die Ausgabe der Speisen erfolgt in drei "Ausgabeschiene", damit sich keine zu langen Schlangen bilden.

Im Aussenbereich bestehen keine spezifischen Vorgaben zur Konsumation.

4. DISTANZ HALTEN

Es gilt grundsätzlich, dass Helfer und andere Personen 1.5 m Distanz zueinander halten. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m sollen die Helfer durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Die Gästegruppen dürfen sich aber nicht vermischen.

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich "Schulter-zu-Schulter" ein Abstand von 1.5 m und nach hinten "Rücken-zu-Rücken" ein Abstand von 1.5 m von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.

An den Festbänken darf mehr als eine Gästegruppe platziert werden, sofern zwischen den Gästegruppen der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.

In den Wartebereichen sind Bodenmarkierungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstands von 1.5 m zu gewährleisten und wo nötig werden die Personenflüsse gelenkt (Einbahnverkehr).

Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Helfer und Gäste, wenn sie sich von einem Ort zum andern bewegen.

Auch in WC-Anlagen muss der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden.

Am Eingang wird mit einer Tafel auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hingewiesen. Für deren Einhaltung ist jeder Gast für sich selbst verantwortlich.

Am Buffet sind Distanzhalter angebracht.

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch - insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Es stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung.

6. INFORMATION

Die Helfer sind über die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen informiert. Wo nötig, insbesondere bei der Essensausgabe, werden Einweghandschuhe getragen.

Die Gäste werden durch Plakate auf die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Das Schutzkonzept ist auf der Website der Gemeinde Kleinlützel aufgeschaltet. Mit dem Einladungsflyer zum 1. August-Brunch werden die Einwohnerinnen und Einwohner bereits über die wichtigsten Massnahmen informiert.

7. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Bei Veranstaltungen in Innenräumen müssen die Kontaktdaten von einem Gast pro Gästegruppe erhoben werden.

Die Gäste werden am Eingang an der Kasse auf die obligatorische Kontaktdatenerhebung aufmerksam gemacht.

Die Tische sind numeriert.

Auf den Tischen liegen Kontaktformulare auf sowie Einwegkugelschreiber. Es werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Tischnummer, Ankunftszeit und voraussichtliche Verweildauer (z.B. 10.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr)

Die Daten dienen ausschliesslich dem Contact-Tracing. Sie werden während 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

8. SCHUTZKONZEPT, VERANTWORTLICHE PERSONEN

Verantwortlich für das Schutzkonzept zeichnen:

- Gemeindepräsident Martin Borer
- Gemeindeschreiberin Claudia Linemann

Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf Basis des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19 erstellt (Version 19 vom 25. Juni 2021, gültig ab 26. Juni 2021).

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Martin Borer
Gemeindepräsident

Claudia Linemann
Gemeindeschreiberin

Kleinlützel, 16.7.2021/CL